

Kreuzungsvereinbarung
(§§ 3 / 13 EKrG)

Stand 08.09.2014

BÜ km 19,982 (Strecke 4570) Mooshausen 2

Projekt-Nr. (DB Netz AG): G.016178280

Zwischen der

DB Netz AG

Regionalbereich Süd

Produktionsdurchführung Augsburg

Viktoriastraße 3

86150 Augsburg

= nachstehend **DB Netz AG** genannt –

und dem

Landkreis Ravensburg,

vertreten durch den Landrat Kurt Widmaier

Friedensstraße 6

88212 Ravensburg

(für die Kreisstraße)

sowie der

Gemeinde Aitrach

Schwalweg 10

88319 Aitrach

vertreten durch den Bürgermeister (für den Fußweg)

= nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird

gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die öffentlich gewidmete Kreisstraße „Haslacher Straße“ von der Landesstraße L260 in westlicher Richtung nach Haslach kreuzt die eingleisige Eisenbahnstrecke 4570 von Leutkirch nach Memmingen in Bahn-km 19,982 in der Gemeinde Aitrach, Ortsteil Mooshausen höhengleich. Einseitig der Kreisstraße ist ein Gehweg über den BÜ hergestellt.

Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und der Landkreis Ravensburg als Baulastträger der Straße sowie die Gemeinde Aitrach als Baulastträger für den Gehweg.

- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang an die Streckengeschwindigkeitserhöhung von 110 km/h auf 150 km/h anzupassen und einen Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO)- gerechten und richtlinienkonformen Zustand herzustellen.

§ 2**Art und Umfang der Maßnahme**

- (1) Beschreibung der Maßnahme:

Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Bahnübergang entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen der EBO an die Geschwindigkeitserhöhung von 100 km/h auf 150 km/h anzupassen.

- a) Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage mit Lichtzeichen und Halbschranken in der Überwachungsart FÜ inklusive der Anpassung im Stellwerk, sowie Akustik mit zwei Lautsprechern und nächtlicher Lautstärkeabsenkung
- b) Errichtung eines Betonschalthauses mit Zuwegung
- c) Herstellung einseitiger Gehweg in einer Breite von 2,00 im Kreuzungsbereich inkl. Anpassung an den Bestand
- d) Erweiterung der BÜ- Befestigung im Kreuzungsbereich
- e) Neubau/Erweiterung von Gleis- und Straßenquerungen im BÜ Bereich als Verrohrung mit Kabelschachtanbindung
- f) Beschilderung und Markierung im Kreuzungsbereich sowie im Bereich der Räum- und Aufstellfläche
- g) neue Zähleranschlusssäule (ZAS) zur Energieversorgung
- h) Rückbau der vorhandenen, nicht mehr benötigten Anlageteile auf der freien Strecke und im Kreuzungsbereich
- i) Grunderwerb/ Entschädigung
- j) Landschaftspflegerische Maßnahmen
- k) Sicherungsmaßnahmen in der Baudurchführung

(2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- | | |
|---|-----------|
| - Erläuterungsbericht | Anlage 1 |
| - Übersichtsplan | Anlage 2 |
| - Kreuzungsplan - Bestand, M 1:250 | Anlage 3 |
| - Kreuzungsplan, M 1:250 | Anlage 4 |
| - Beschilderungs- und Markierungsplan, M 1:250 | Anlage 5 |
| - Straßenlängsschnitt, M 1:250 / 50 | Anlage 6 |
| - Straßenquerschnitt, M 1:50 | Anlage 7 |
| - Grunderwerbsplan, M 1:250 und -verzeichnis | Anlage 8 |
| - Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten | Anlage 9 |
| - Kostenberechnung | Anlage 10 |

§ 3

Planfeststellung / Plangenehmigung

Für die Maßnahme wird ein Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn- Bundesamt beantragt.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis k) aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen bis zum Betrag von 616.091 EUR dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Kreuzungsanlage durch die Beteiligten.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen - auf Wunsch als digitales Dokument (CAD, pdf).

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr.8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkB1.1989 S.419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. **616.091 EUR** (einschließlich Umsatzsteuer).

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden nach § 13 Abs.1 EKrG von der DB Netz AG, von den Straßenbaulastträgern und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	205.364 EUR,
- die Straßenbaulastträger	205.364 EUR,
- den Bund	205.364 EUR.

Die Kostenteilung der kreuzungsbedingten Kosten der Straßenbaulastträger ergibt sich wie folgt:

Baulastträger Kreisstraße (LRA Ravensburg):

Straßenbreite mit 5,50m entspricht anteilig 73,33% = 150.600 €,

Baulastträger Fußweg (Gemeinde Aitrach):

Fußwegbreite mit 2,00 m entspricht anteilig 26,67% = 54.764 €.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispositiva ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören - nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse.
- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG erstellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Die Straßenbaulastträger und der Bund leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von/vom anderen Beteiligten durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3) Rechnungsempfänger für die Straßenbaulastträger ist der Landkreis Ravensburg. Die Abrechnung mit der Gemeinde Aitrach erfolgt durch den Landkreis.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen gemäß § 14, Abs. 2 Nr. 1 EKrG, dies sind insbesondere die Gleisanlagen, die Schranken, die Andreaskreuze mit Lichtsignalanlagen sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und -einrichtungen.
 - b) die Straßenbaulastträger die Straßenanlagen gemäß § 14, Abs. 2 Nr. 2 EKrG, dies sind insbesondere die Warnzeichen, Merktafeln und Baken sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum der Straßenbaulastträger.

§ 8

Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auszuführen.
- (2) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Bau durchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekannt gegeben vom BMVBW mit ARS Straßenbau Nr. 7/2000 - S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 - vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172).
- (3) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An-

oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs.2.

Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

- (4) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (5) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (6) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem/einem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (7) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.
- (8) Den Winterdienst auf dem Bahnübergang übernehmen die Straßenbaulastträger im Benehmen mit der DB Netz AG.
- (9) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist
 Armin Franzke, Bauherrenvertretung, I.NP-S-A(G)
 Richelstraße 3, 80634 München

§ 9

Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Genehmigungen

Gemäß EKrG-Richtlinie 2000 Nr. 4, Absatz 2 verzichtet das BMVI auf die Genehmigung der Vereinbarung (EKrG § 5 Abs. 1), wenn die Kosten 3 Mio. € nicht übersteigen und die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Vereinbarung geprüft und festgestellt hat, dass das Kostendrittel des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt werden.

Die Prüfung wird von der DB Netz AG beantragt.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 9-fach ausgefertigt. Die Kreuzungsbeteiligten und der Bund erhalten je 2 Ausfertigungen, der Ersteller 1 Ausfertigung.

München, den 23.10.14

Aitrach, den 16. Sep. 2014

Für den Landkreis:
Ravensburg, 13.10.14



 DB Netz AG
 [Namen in Druckschrift wiederholen]
 (...Boss.....)



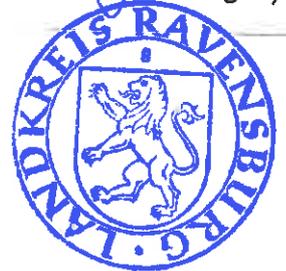
 DB Netz AG
 [Namen in Druckschrift wiederholen]
 (...Schleifer.....)



 Straßenbulasträger
 Kellenberger
 (.....)



 (Simon Gehringer)



Geprüft:
 Die Voraussetzungen nach §§ 3/13 EKrG liegen vor.
 Regierungspräsidium Tübingen
 Konrad-Adenauer-Straße 20
 72072 Tübingen

Tübingen, den

.....
 [Namen in Druckschrift wiederholen]
 (.....)